

## 12 Grünordnung

### Eingrünung

Eine Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft hin durch die Pflanzung einer Eingrünung ist an der südlichen und südöstlichen Grenze notwendig. Das Plangebiet wird daher im Bereich der Eingrünung, die mit einer Breite von 4,5 m festgesetzt ist, mit einer zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Herkunftsgebiet 6.1) auf einer Breite von 3 m überstellt. Anschließend an die Heckenpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienensaum zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung gemäß Positivliste des LfU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflege der Staudensäume soll zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (Mahd nicht vor dem 15.6.).

In Bereichen, die eine Eingrünung in einer Breite von 1,5 m vorsehen, ist entsprechend nur ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienensaum zu pflanzen.

### Betriebsfläche/Extensivgrünland

Für die Betriebsfläche (Sondergebiet) wird als Entwicklungsziel Extensivgrünland festgesetzt. Es ist eine extensive Pflege zu gewährleisten (zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor dem 15.6.). Eine Beweidung durch Schafe ist zulässig.

Der Verzicht auf mineralische/organische Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstreicht den extensiven Charakter des Grünlandes. Für die Reinigung der PV-Module soll ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

## 13 Boden- und Grundwasserschutz

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) und § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

Aufgrund der Größe der Anlage und der Eingriffe in sensible Böden ist eine qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 vorzusehen. Gemäß DIN 19639 (2019) soll die BBB bereits in der Genehmigungsphase mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes beauftragt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann die Anlage komplett zurückgebaut und das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen.

In diesen Hinweisen stellt das StMB klar, dass nach einem Rückbau der Anlage die Flächen grundsätzlich wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf diese Weise kann der Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sichergestellt und der Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst geringgehalten werden. Ausgehend von einer vor der Photovoltaiknutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich demnach nicht um eine landwirtschaftliche Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung, während in der Photovoltaiknutzung nur eine temporäre, vorübergehende Flächennutzung zu sehen ist. Nach dem Rückbau greift daher der vor der Photovoltaiknutzung geltende Status (Acker-/oder Grünland). Auf der Betriebsfläche entwickeltes Grünland darf im Rahmen einer vor der Photovoltaiknutzung praktizierten Ackernutzung des Plangebietes nach Beendigung der Photovoltaiknutzung umgebrochen werden.

Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

#### **14 Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der Rückbau der Anlage wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Marktgemeinde Alesrain geregelt. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das im Zuge der Photovoltaiknutzung auf den Grünlandflächen anfallende Mahdgut weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere als Futtermittel, zugeführt werden.

#### **Befristung**

Die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB befristet. Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik ist der Solarpark innerhalb eines Jahres zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Durch die Befristung wird sichergestellt, dass die Flächen nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden.

## 15 Eingriff und Ausgleich

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 neue Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: „Hinweise des StMB“) erlassen. Diese enthalten unter anderem Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit den neuesten Hinweisen vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 05.12.2024 wird nochmal verdeutlicht, dass sich Freiflächenphotovoltaikanlagen von herkömmlichen Bauvorhaben unterscheiden und daher eine eigene, angepasste Vorgehensweise bei der Eingriffsregelung benötigen. Diese Hinweise sollen den Kommunen eine fachlich fundierte und rechtssichere Orientierung bieten, da es bislang kein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren gibt und die BayKompV für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nicht gilt. Außerdem dienen die Hinweise dazu, Planungs- und Abwägungsprozesse zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem er klare und praxistaugliche Hinweise für Vermeidung, Bewertung und Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild bereitstellt.

Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn der Ausgangszustand der Fläche einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweist und die Anlage bestimmte technische Anforderungen erfüllt, wie eine Gründung mit Rammpfählen und mindestens 80 cm Bodenabstand der Module. Bei Anwendungsfall 1 entfällt ein Ausgleich vollständig, wenn die Anlagenfläche höchstens 25 ha umfasst und der Versiegelungsanteil 2,5 % nicht überschreitet. Wird Anwendungsfall 1 nicht erfüllt, kann Anwendungsfall 2 genutzt werden: Dann ist ebenfalls kein Ausgleich erforderlich, sofern auf der Anlagenfläche gezielte Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen umgesetzt werden, die ein artenreiches, extensives Grünland herstellen.

In Verbindung mit diesen neuen Hinweisen vom 05.12.2024 fällt das Plangebiet aufgrund der Anlagenfläche von höchstens 25 ha und einer Versiegelung der Anlagenfläche (Trafos, Energiespeicher, befestigte Verkehrsflächen) von maximal 2,5 % unter den **Anwendungsfall 1**.

Die gesamte geplante Freiflächen-PV-Anlage ist ca. 13,8 ha groß und damit kleiner als 25 ha. Bei einer Größe von 13,8 ha wären bei 2,5 % Versiegelung ca. 3.450 m<sup>2</sup> Versiegelung zulässig. Durch die maximal zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude, inklusive Umspannwerk und Energiegroßspeicher dürfen insgesamt max. 1.200 m<sup>2</sup> belegt werden. Damit sind weitere 2.250 m<sup>2</sup> für Rammfundamente und Zufahrten vorgesehen und reichen aus.

Die Sondergebietsfläche Photovoltaik erfüllt damit die Voraussetzung und es wird **kein Ausgleich** für diese Flächen **erforderlich**. Die Festsetzung eines bestimmten Entwicklungsziels (z.B. BNT G211 oder G212) auf der Anlagenfläche ist aufgrund der neuesten Hinweise vom 05.12.2024 nicht zwingend notwendig. Es wird dennoch eine

Entwicklungsziel vorgegeben. Als Entwicklungsziel wird ein extensiv gepflegtes, artenarmes Grünland (G211) festgelegt.

In den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist die Fläche auszuhagern. Hierzu ist eine 3- bis 4-malige Mahd pro Jahr ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel durchzuführen. Danach kann auf eine zweimalige Mahd pro Jahr umgestellt werden, um eine externe Pflege zu gewährleisten.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Fläche unterhalb der Module naturschutzfachlich aufgewertet wird, aber die Maßnahmen nicht unverhältnismäßig auf Kosten des Anlagenbetreibers gehen.

Sollte die Pflege durch eine Beweidung vonstattengehen, ist dies zulässig.

## 16 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Wechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden.

## 17 Blendwirkung

### 17.1 Allgemein

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten wurden sowohl die Blendwirkungen auf die Ortsverbindungsstraße als auch auf die Wohnbebauung durch die IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf untersucht.

Im Rahmen der Untersuchung möglicher Blendwirkungen auf die anliegende Gemeinde Köngetried wurden auf Wunsch des Betreibers weitere Immissionspunkte untersucht. In den untersuchten Bereichen traten vereinzelt Blendungen auf. Die Blenddauer und mögliche Belästigungen durch Blendung liegen hierbei aber deutlich unter den Werten einer Belastung gemäß der LAI-Richtlinie. Diese Werte werden in allen untersuchten Objekten deutlich unterschritten. Das Zeitfenster der möglichen Blendungen liegt in den Morgenstunden zwischen ca. 05:51 und 07:29 Uhr im Jahreszeitraum von Ende April bis Mitte August. Die maximale tägliche Blendzeit beträgt rund 5 Minuten, die jährliche Blenddauer rund 3,53 Stunden. Laut LAI-Richtlinie liegt eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG vor, wenn die Blenddauer aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr betragen. Der geringste Abstand zwischen der Freiflächenanlage und dem nächstgelegenen Wohngebäude der Gemeinde beträgt rund 650 m. Für die Berechnungen wurden keine Hindernisse (Zäune, Bepflanzungen, Mauern, etc.) zwischen der Photovoltaikanlage und dem Immissionsbereich berücksichtigt. Auf das Reflexions-/Lichtgutachten in der Anlage wird verwiesen.

## 17.2 Ergebnisse Ortsverbindungsstraße

Bei der Simulation ergaben sich für die Ortsverbindungsstraße Dirlawang - Unteregg in beiden Fahrrichtungen Reflexionen an 71 von 296 Immissionspunkten. Diese können bei dauerhaftem Sonnenschein zwischen ca. 15:48 und 20:45 Uhr im Jahresverlauf auftreten.

Die Reflexionsstrahlen treffen in beiden Fahrrichtungen in einem Abweichwinkel von größer  $> 30^\circ$  auf die Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers. (vgl. Abbildung 11). Somit ist für den Fahrverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Die vorliegenden Reflexionen im Bereich der Ortsverbindungsstraße sind aufgrund des hohen Abweichwinkels  $> 30^\circ$  von der Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers als nicht störend zu werten.

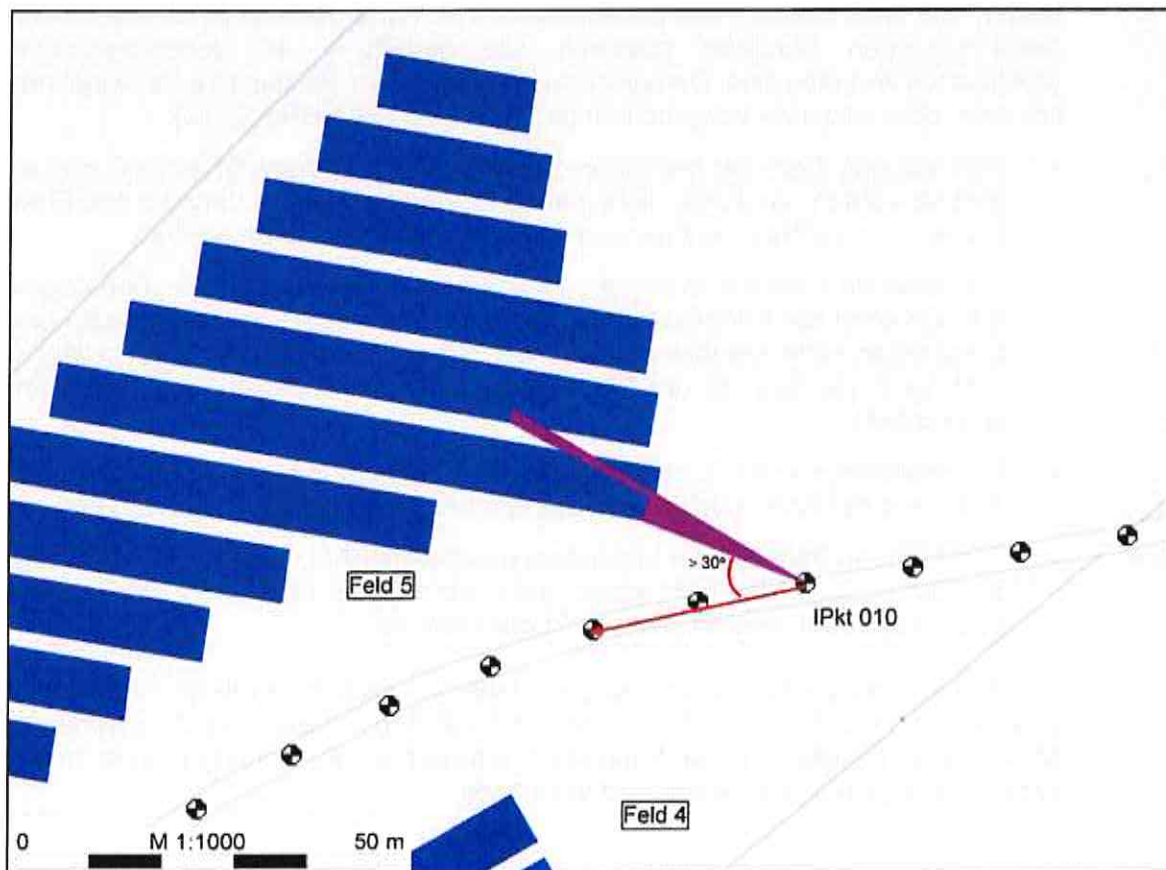


Abb. 11: Exemplarische Darstellung der Reflexionen auf IPkt 010, o. M.

## 17.3 Ergebnisse Wohngebäude

Bei der Simulation wurden die angrenzenden Siedlungsbereiche in Alesrain und Köngetried betrachtet. Es ergaben sich an 86 von 245 Immissionspunkten Blendungen. An diesem Immissionsort kann es in den Morgenstunden von ca. 05:51 bis 07:29 Uhr im Jahreszeitraum von Ende April bis Mitte August, bei dauerhaftem Sonnenschein, zu Blendungen kommen. Die meisten Blendstunden pro Jahr würde die Nordostfassade am Wohngebäude „Alesrain 1“ auf Höhe des 3. Obergeschoss aufweisen. Die maximale tägliche Blendzeit liegt bei ca. 5 Minuten und die jährliche Blendzeit bei ca. 3,53 Stunden. Laut der LAI-Richtlinie wird somit der Schwellenwert eingehalten.

Eine erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG ist für die angrenzenden Siedlungsflächen in den Ortschaften Alesrain und Köngetried nicht zu erwarten. Die geplante PV-Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

Anzumerken ist, dass alle Berechnungen bei dauerhaftem Sonnenschein durchgeführt worden sind und somit die Berechnungsergebnisse als auch die Beurteilung den absoluten Worst-Case-Fall darstellen. Auf das Reflexions- /Lichtgutachten in der Anlage wird verwiesen.

## 18 Artenschutz

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z.B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 44 BNatSchG):

- Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Um dies zu untersuchen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Solarpark Alesrain i. d. F. vom 9. Dezember 2024 mit Änderungen vom 3. November 2025 von M.Sc. Daniel Honold, Büro für Faunistik & Artenschutz, Rettenburg erstellt. Das Gutachten liegt als Anlage bei. Auf dieses wird verwiesen.

## 19 Brandschutz

Im Sondergebiet ist lediglich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage samt Nebeneinrichtungen zulässig. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt wären, sind nicht zulässig. Mit dem Aufenthalt von Menschen im Sondergebiet ist nur in der Errichtungs-/Rückbauphase sowie zu Wartungsarbeiten zu rechnen.

Eine PV-Anlage im Außenbereich ist daher hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes nicht mit einem typischen Baugebiet zu vergleichen und weist typischerweise eine nur sehr geringe Brandlast auf. Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden. Als Rettungsweg stehen die an die Planbereiche angrenzende und allgemein als Erschließung dienende Wirtschaftswege zur Verfügung. Über diese Wegeverbindungen wird auch der

Baustellenverkehr während der Errichtungs-/und Rückbauphase abgewickelt. Daher ist davon auszugehen, dass sie auch für ggf. zum Einsatz kommende Feuerwehrfahrzeuge geeignet sind.

Im Brandfall sind lediglich Sachschäden zu Lasten des Anlagenbetreibers zu befürchten. Eine Gefahr für Leib und Leben oder umliegende Gebäude ist aufgrund der Lage abseits von Siedlungsflächen ausgeschlossen.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen.

Um entsprechende Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor o. ä., deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit von den Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollten ebenfalls dort aufgeführt sein.

Der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. 2018) zum Ausbau des Hydrantennetzes und der Bemessung des Löschwassers ist zu folgen. Die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zur Löschwasserversorgung, zum Hydrantennetz und zum Brandschutz sowie die Maßgaben des DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind zu beachten. Der Brandschutznachweis ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Ausführungsplanung vorzulegen.

#### Löschwasserentnahmestelle:

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann bei PV-Anlagen entbehrlich sein. Aufgrund der Ausdehnung, Lage und Erschließung des Gebietes wird hier entsprechend eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m erforderlich. Diese Löschwasserentnahmestelle liegt auf Fl. Nr. 2522 und wird in Rücksprache mit dem Eigentümer im städtebaulichen Vertrag zur Löschwasserversorgung gesichert.

## **20 Denkmalschutz**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt oder kartiert. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der

Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im näheren Umfeld zum Plangebiet sind folgende Denkmäler vorhanden:

- Bodendenkmal D-7-8028-0003 Viereckschanze der späten Latènezeit ca. 1,1 km südöstlich.
- Baudenkmal D-7-78-113-17 Ehem. Pfarrhaus, zweigeschossiger Bau vom Typ eines Bauernhauses mit geständertem Kniestock, Flugpfette und Legschindeldach, 1638, Ende 18. Jh. Erneuert ca. 1,1 km südwestlich
- Bodendenkmal D-7-7929-0144 Siedlung des Mittelalters ca. 1,5 km nordöstlich

Die erwähnten Denkmäler befinden sich im näheren Umfeld; werden durch die Planung allerdings nicht berührt.

## 21 Klima und Energie

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB). Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.“

Die Bauleitplanung trägt dem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien sowie der öffentlichen Sicherheit angemessen Rechnung.

## 22 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Der Bebauungsplan ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

## 23 Umweltbericht

### 23.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen. Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

### 23.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Der Markt beabsichtigt im westlichen Bereich von Dirlawang die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher als Grünland genutzten, landwirtschaftlich benachteiligten Fläche. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13,8 ha und ist in 5 Teilbereiche aufgeteilt (SO1 - SO5).

Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen, wobei der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geschaffen.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

### 23.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

*Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:*

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Es wurde ein Reflexions-/Lichtgutachten erstellt. Dieses führt aus, dass es zu Blendungen kommen kann. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und daher vernachlässigbar. Auf das Gutachten in der Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen.

- Bundesnaturschutzgesetz

*Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:*

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Eingriffe werden vermieden. Ein Ausgleich ist daher nicht notwendig. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die genannten Vermeidungs- und CEF Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten.

- Regionalplan der Region Donau-Iller

*Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:*

Der Regionalplan Donau-Iller trifft für das Plangebiet keine konkrete Aussage. Nördlich befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt. Des Weiteren haben Photovoltaikanlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann bei Rückbau der Anlage das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

Mit der Planung werden die Vorgaben des Regionalplans beachtet.

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

*Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:*

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Dirlewang stellt alle Flächen als Flächen für die Landwirtschaft bzw. der Grünlandnutzung vordringlich dar. Darüber hinaus verläuft eine Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen über die Plangebiete und im südlichen Teilbereich ist zudem das Feldgehölz als ein nicht amtlich kartiertes Biotop dargestellt.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Nutzung von Grünland bleibt weiterhin möglich, da die Module die Fläche nur teilweise überdecken und unterhalb der Module sich artenarmes Grünland entwickeln kann.

## **23.4 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen**

## **23.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen,